

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft reicht den Finanzbericht Teil I nach der im § 2 Abs. 1 Ziff. 3 getroffenen Regelung ein:
- dem Ministerium der Finanzen,
 - der Deutschen Notenbank,
 - der Staatlichen Plankommission,
 - der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Kontrollbericht

1. Die Kontrollberichte sind von den Bezirkskontoren und von den Staatlichen Kreiskontoren zum 30. Juni und 31. Dezember 1956 aufzustellen. Die Aufstellung der Kontrollberichte entbindet nicht von der Einreichung der Quartalsberichterstattung nach § 2 Abs. 2.

Die Unterlagen der Kontrollberichte sind einzureichen:

a) **Bezirkskontore:**

- in zweifacher Ausfertigung
dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft;
- in je einer Ausfertigung
dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, der für die Abgabenerhebung zuständigen Unterabteilung Abgaben, der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank.

« b) Staatliche Kreiskontore:

- in zweifacher Ausfertigung
dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft;
- in je einer Ausfertigung
dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Haushalt und Unterabteilung Abgaben, der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank.

2. Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, reichen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Zweitausfertigungen der Kontrollberichte der Bezirkskontore per 30. Juni 1956 bis zum 20. Juli 1956 ein.

Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, übergeben ihren zuständigen Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, die Zweitausfertigungen der Staatlichen Kreiskontore zum gleichen Termin.

3. Für die Vorlage der Kontrollberichte sind von den Bezirkskontoren und Staatlichen Kreiskontoren folgende Termine zu beachten:

- Abschluß zum 30. Juni 1956
Termin zum 12. Juli 1956
- Abschluß zum 31. Dezember 1956
Termin zum 20. Januar 1957.

4. Kontrollblatt H 5

Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern im Berichtszeitraum.

Die Räte der Bezirke fassen die wichtigsten Kennziffern der Finanzberichte der Staatlichen Kreiskontore im Kontrollblatt H5 zum 30. Juni und

31. Dezember 1956 zusammen und übergeben diese Unterlagen bis zum 15. Werktag des dem Abschluß folgenden Monats:

- dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen und Plankommission;
- der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank;
- dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft;
- der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 3

Die Auswertung der Berichte erfolgt in den Betrieben, Kreisen, Bezirken und im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsorgane sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Großhandelsorgane bei der Auswertung der Finanzberichte anzuleiten.

Die ökonomische Auswertung der Berichte bildet die Grundlage für Rentabilitätsbesprechungen, ökonomische Konferenzen und andere notwendig werdende Schwerpunktuntersuchungen. Für die Auswertung und Genehmigung der Kontrollberichte zum 31. Dezember 1956 ergehen besondere Regelungen des Ministers der Finanzen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 7. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V. Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Festlegung der Holzausnutzung der Sägewerks- und Furnierindustrie für das Jahr 1956.

Vom 8. Februar 1956

In Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1956 wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Steigerung der Holzausnutzung in der Sägewerks- und Furnierindustrie werden die Durchschnitts-Mindesterschnitt- bzw. die Holzausnutzungssätze je Festmeter Rundholz für die Erzeugung von Schnittholz und Furnieren wie folgt festgesetzt:

| | |
|--------------------------|--------|
| Nadelholz | 75,5 % |
| Eiche | 75,0% |
| Buche | 80,5% |
| sonstiges Laubholz | 75,0% |

§ 2

(1) Im einzelnen werden für die jeweiligen Sortimentsgruppen in der Sägewerksindustrie nachstehende Mindesterschnittsätze als technisch-wirtschaftliche Kennziffern für Schnittholz festgelegt:

| 1. Nadelholz | Kiefer % | Fichte % |
|--|-------------|-------------|
| Einfachschnitt bis ; 15 mm (Spaltware) | 67 | 69 |
| Einfachschnitt 16 bis 20 mm ... * .. | 72 | 72,5 |
| Einfachschnitt 21 bis 39 mm | 76 | 78 |
| Einfachschnitt 40 mm aufwärts... | 85 | 86 |